

Befreiung von der Verpflichtung zur Bereitstellung einer Biotonne

Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin (Name, Vorname)		Telefon	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort)			
Lage des Grundstücks (Straße Haus-Nr., PLZ und Ort)			
Neubau <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Einzugstermin (immer anzugeben):			
Grundstücksgröße (gesamt) / intensiv genutzte Fläche (Gartenland, Beete etc.)			
Bitte Lageplan oder Grundstücksskizze beifügen			
<input type="checkbox"/>	Privatgrundstück Ich zeige an, dass ich alle auf dem o.g. Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle (Gartenabfälle, Küchenabfälle und Speiseabfälle) in einer eigenen Anlage fachgerecht kompostiere und durch Ausbringung auf dem o.g. Grundstück verwerte und ich deshalb nicht verpflichtet bin, dem Landkreis Oldenburg diese Abfälle zu überlassen.		
	Anzahl der Bewohner(innen) auf dem Grundstück:		
<input type="checkbox"/>	Gewerbegrundstück <input type="checkbox"/> Es handelt sich um max. 20 Beschäftigte. Die geringe Menge Bioabfall erfordert keine separate Erfassung. <input type="checkbox"/> Ich zeige an, dass alle auf dem o.g. Grundstück anfallenden organischen Abfälle auch dort kompostiert werden. <input type="checkbox"/> Die auf dem o.g. Grundstück anfallenden organischen Abfälle werden durch einen Verwerter entsorgt. <i>Firmenname:</i>		
	Art des Gewerbes	Anzahl der Beschäftigten*)	
		Vollzeit	Teilzeit**)
Ich besitze folgende Kompostieranlage			
<input type="checkbox"/> Komposthaufen <input type="checkbox"/> Thermokomposter <input type="checkbox"/> Folgende andere Anlage:			
Ich besitze folgende Biotonne			
<input type="checkbox"/> 80 l <input type="checkbox"/> 120 l <input type="checkbox"/> 240 l <input type="checkbox"/> Ich bitte um Abholung der Biotonne			
Kassenzeichen der Gemeinde:			
Ort, Datum		Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin	

*) Es brauchen nur Beschäftigte berücksichtigt zu werden, die überwiegend in der Betriebsstätte arbeiten.

***) Teilzeitbeschäftigte, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden.

Hinweis:

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bereitstellung der Biotonne tritt 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Landkreis Oldenburg automatisch ein, sofern der Landkreis Oldenburg nicht widerspricht. Im Falle der Befreiung erhalten Sie deshalb keine schriftliche Bestätigung. Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Biotonne endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Befreiung eintritt. Ihre Gemeinde/Stadt/Samtgemeinde wird den Abgabenbescheid unaufgefordert entsprechend ändern. Wir bitten Sie die Biotonne zur Abholung bereitzustellen. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet Änderungen, insbesondere Art der Grundstücksnutzung, Anzahl der Bewohner(innen) des Grundstücks anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der bisherige als auch der/die neue Eigentümer(in) zur Anzeige verpflichtet. Weiterhin haftet der /die Vermieter(in) für die ordnungsgemäße Kompostierung der Mieter(in). Daher ist bei jedem Mieterwechsel zu überprüfen, ob die Bereitschaft weiterhin besteht. Eine Anzeige, die nicht den Tatsachen entspricht, ist eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 29 Abs. 1 Buchst. k) der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**An den
Landkreis Oldenburg
Amt 66
Postfach 14 64
27781 Wildeshausen**